
***Gesellschaftsvertrag
der
St. Josefs-Hospital Cloppenburg gemeinnützige GmbH***

**GEEINTE FASSUNG
ENTWURF**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft.....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens, steuerbegünstigte Zwecke der Gesellschaft.....	3
§ 3 Steuerbegünstigung.....	4
§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile.....	5
§ 5 Gesellschaftsvertragsänderungen, Umwandlung.....	6
§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile.....	6
§ 7 Geschäftsführer, Vertretung.....	7
§ 8 Zuständigkeit der Geschäftsführer	8
§ 9 Gesellschafterversammlung	8
§ 10 Gesellschafterbeschlüsse	9
§ 11 Jahresabschluss, Gewinnverwendung.....	11
§ 12 Einziehung, Zwangsabtretung von Geschäftsteilen.....	11
§ 13 Einziehungsvergütung	13
§ 14 Austritt	14
§ 15 Auflösung der Gesellschaft.....	14
§ 16 Informationsrecht der Gesellschafter	15
§ 17 Kirchliche Rechtsordnung und Aufsicht.....	15
§ 18 Salvatorische Klausel	16
§ 19 Gründungsaufwand	16
§ 20 Schlussvorschriften.....	16

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

St. Josefs-Hospital Cloppenburg gemeinnützige GmbH.

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Cloppenburg.

1.3 Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens, steuerbegünstigte Zwecke der Gesellschaft

2.1 Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwirklichung der Aufgaben der Caritas als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche durch den Betrieb eines Hospitals, von Altenhilfeeinrichtungen und psychiatrischen Einrichtungen einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen.

2.2 Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung und den Betrieb des Krankenhauses

St. Josefs-Hospital Cloppenburg

– im Folgenden: „**das Hospital**“ genannt –

– im Folgenden wird die Gesellschaft auch „**Hospitalgesellschaft**“ genannt –

einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen sowie die Unterhaltung und den Betrieb von Einrichtungen der Altenhilfe, der Behindertenhilfe und der Hilfe für psychisch Kranke.

Das Hospital der Gesellschaft dient der stationären und ambulanten Untersuchung, Behandlung und Rehabilitation sowie der Pflege, Versorgung und seelsorglichen Begleitung von Kranken und Hilfsbedürftigen, außerdem den Aufgaben, die sich aus der Gesundheitsberatung und -vorsorge ergeben, insbesondere der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen. Um zu gewährleisten, dass die künftige Versorgung der Patienten in der Region auch weiterhin auf medizinisch hohem Niveau sowohl bezüglich der qualifizierten fachlichen wie sachlichen Ausstattung der Krankenhäuser erfolgt, arbeitet das Hospital eng mit benachbarten Krankenhäusern zusammen, insbesondere solchen, die in der Trägerschaft verbundener Unternehmen stehen, und geht mit diesen entsprechend eines solchen

Bedarfes Kooperationsverpflichtungen und sonstige Vereinbarungen zur Versorgungsoptimierung ein.

Es ist beabsichtigt, dass die Gesellschaft mit der Schwester Euthymia-Stiftung einen Vertrag über zentrale Konzerndienstleistungen und andere Dienstleistungen der sekundären und tertiären Leistungsebene schließt, um zwischen den verschiedenen Tochtergesellschaften der Schwester Euthymia-Stiftung sinnvolle und synergetische Leistungsverhältnisse zu schaffen. Zwischen der Gesellschaft und der Schwester Euthymia-Stiftung soll eine umsatzsteuerliche Organschaft begründet werden.

Ferner sollen Kooperationsverträge und andere Verträge zur Hebung von Synergien mit verbundenen Unternehmen geschlossen werden. Desgleichen sollen sie zum Wohle der Patienten in der Region auf zweckmäßige und leistungsstarke Angebote der einzelnen Krankenhäuser hinwirken und für ein koordiniertes Angebot an die Patienten in der Region sorgen.

- 2.3 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Altenhilfe, die Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen, die Förderung der Religion und die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen i.S.d. § 53 Abgabenordnung und die Mildtätigkeit i.S.d. § 53 Abgabenordnung.
- 2.4 Des Weiteren dient die Gesellschaft der Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung für die Verwirklichung der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Gesundheitspflege und der Altenhilfe, die Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen, der Förderung der Religion und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 Abgabenordnung und die Mildtätigkeit i.S.d. § 53 Abgabenordnung durch andere Körperschaften.
- 2.5 Die Gesellschaft kann unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszweckes dienen. Insbesondere darf sie im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und weitere Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3

Steuerbegünstigung

- 3.1 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.2 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als die eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zum Einlagezeitpunkt zurück.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- 3.4 Die Gesellschaft kann Mittel nach Maßgabe des § 53 Nr. 2 Abgabenordnung einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
- 3.5 Die Gesellschaft ist Mitglied des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e. V.

§ 4

Stammkapital, Geschäftsanteile

- 4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
200.000,00 €
(in Worten: zweihunderttausend Euro).
- 4.2 Es unterteilt sich in folgende Geschäftsanteile:
- 4.2.1 Gehalten durch die **Schwester Euthymia-Stiftung** mit dem Sitz Vechta:
Geschäftsanteil Nr. 25 mit einem Nennbetrag in Höhe von
104.000,00 €
(in Worten: einhundertviertausend Euro),
- 4.2.2 gehalten durch die **Stiftung St. Josefs-Stift Cloppenburg**
Geschäftsanteil Nr. 27 mit einem Nennbetrag in Höhe von
20.700,00 €
(in Worten: zwanzigtausendsiebenhundert Euro),
- 4.2.3 gehalten durch den **Landkreis Cloppenburg**
Geschäftsanteil Nr. 28 mit einem Nennbetrag in Höhe von
50.200,00 €
(in Worten: fünfzigtausendzweihundert Euro),
- 4.2.4 gehalten durch die **Stadt Cloppenburg**

Geschäftsanteil Nr. 29 mit einem Nennbetrag in Höhe von

25.100,00 €

(in Worten: fünfundzwanzigtausendeinhundert Euro).

- 4.3 Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht.
- 4.4 Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in bar und in voller Höhe zu Händen der Geschäftsführer eingezahlt.

§ 5

Gesellschaftsvertragsänderungen, Umwandlung

- 5.1 Der Zweck der Gesellschaft und der Gegenstand des Unternehmens soll nur geändert werden, wenn die Erfüllung der bisherigen Gesellschaftszwecke unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.
- 5.2 Über die Änderung des Gesellschaftsvertrages beschließt die Gesellschafterversammlung. Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Zustimmung zu Umwandlungen bedürfen einer einstimmigen Entscheidung aller Gesellschafter.
- 5.3 Das Gesellschaftsvermögen ist auch nach einer Änderung der bisherigen Zwecke ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

- 6.1 Die Veräußerung eines Geschäftsanteiles oder eines Teils eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses. Dies gilt entsprechend für die Bestellung eines Nießbrauchsrechtes und/oder die Verpfändung eines Geschäftsanteils.

Allen Gesellschaftern wird jedoch gestattet, ihren Geschäftsanteil zur Sicherung von Krediten zu verpfänden, die sie aufnimmt, um der Gesellschaft Mittel als Eigen- oder Fremdkapital zur Verfügung zu stellen.

- 6.2 Zustimmungsfrei ist jedoch
 - 6.2.1 eine Veräußerung an einen Mitgesellschafter oder
 - 6.2.2 eine Veräußerung an eine Körperschaft, die
 - a) als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannt ist und
 - b) deren Gegenstand die Verwirklichung der Aufgaben der Caritas als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche ist,sofern zuvor das Verfahren nach § 6.3 durchgeführt worden ist.

§ 17.3 bleibt jedoch unberührt.

- 6.3 Wenn ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil/Teilgeschäftsanteil gemäß § 6.2 oder § 6.3 veräußern will, muss er ihn zunächst den anderen Gesellschaftern zum Erwerb anbieten, und zwar zu den Bedingungen, zu welchem der Dritte den Anteil erwerben will. Hierzu gelten die nachfolgenden Bedingungen:
- 6.3.1 Der veräußerungswillige Gesellschafter muss zu diesem Zweck den gesamten Inhalt der mit dem Dritten zu schließen beabsichtigten Vereinbarung dem anderen Gesellschafter vorlegen;
 - 6.3.2 der andere Gesellschafter hat das Recht, gegenüber dem veräußerungswilligen Gesellschafter innerhalb einer Frist von einem Monat nach Vorlage der vorstehenden Information schriftlich zu erklären, dass er den Anteil zu diesen Bedingungen erwerben will („**Erwerbsrecht**“);
 - 6.3.3 übt er dieses Erwerbsrecht aus, so ist die Veräußerung an den Dritten unzulässig und der veräußerungswillige Gesellschafter hat den Vertrag mit dem anderen Gesellschafter abzuschließen;
 - 6.3.4 übt er dieses Erwerbsrecht nicht aus, so kann der übertragungswillige Gesellschafter seinen Anteil an den Dritten veräußern.
- 6.4 Geschäftsanteile können vereinigt und geteilt werden. Vereinigung und Teilung bedarf es jeweils eines Gesellschafterbeschlusses und der Mitwirkung desjenigen Gesellschafters, dessen Geschäftsanteile betroffen sind.

§ 7 Geschäftsführer, Vertretung

- 7.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 7.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 7.3 Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft auch dann allein zu vertreten, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind.
- Die Gesellschafterversammlung kann einen, mehrere oder alle Geschäftsführer im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, und zwar so, dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst und/oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.

Ebenfalls kann die Gesellschafterversammlung einen, mehrere oder alle Geschäftsführer generell, für bestimmte Fälle oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB dahingehend befreien, dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter einer gemeinnützigen Organisation vertreten kann.

- 7.4 Den Geschäftsführern und anderen vertretungsberechtigten Organen ist es im Verhältnis untereinander untersagt, ohne den beim Organträger Schwester Euthymia Stiftung angestellten Geschäftsführer zu handeln.

§ 8 Zuständigkeit der Geschäftsführer

- 8.1 Die Geschäftsführer sind für die Führung des laufenden Geschäftsbetriebes der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und einer etwa von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung sowie den Weisungen der Gesellschafterversammlung verantwortlich.
- 8.2 Für Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, haben die Geschäftsführer die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen. Die Gesellschafterversammlung kann in der Geschäftsordnung einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte bestimmen. Das Recht der Gesellschafterversammlung, den Geschäftsführern Weisungen in Angelegenheiten zu erteilen, die nicht über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, bleibt unberührt.
- 8.3 Die Geschäftsführer haben in Angelegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.
- 8.4 Die Geschäftsführer sollen der katholischen Kirche angehören.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- 9.1 Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder kraft Gesetzes oder dieses Gesellschaftsvertrages vorgesehen ist.
- Sie ist auch einzuberufen, wenn die Geschäftsführer bei pflichtgemäßer Beobachtung der Geschäftsentwicklung einen Verlust in der Höhe annehmen müssen, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.
- 9.2 Jeder Geschäftsführer ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet. Die Befugnisse der Gesellschafter, die Einberufung zu verlangen und durchzusetzen, ergeben sich aus § 50 GmbHG.
- 9.3 Die Einberufung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes, Telefax oder E-Mail an jeden Gesellschafter unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer

Woche. Bei der Bemessung der Ladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt.

- 9.4 Die Einberufung zur Gesellschafterversammlung hat unter Angabe von Ort, Tag und Zeit sowie der Tagesordnung zu erfolgen. Etwaige weitere Beschlussgegenstände sind wenigstens drei Tage vor der Versammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise (§ 9.3) anzukündigen.
- 9.5 Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden.
- 9.6 Jeder Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung grundsätzlich von seinen organschaftlichen Vertretern in vertretungsberechtigter Zahl oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Vertreter vertreten. Die vom Landkreis Cloppenburg und von der Stadt Cloppenburg entsandten Vertreter werden vom Kreistag Cloppenburg bzw. dem Stadtrat Cloppenburg unter Beachtung des § 138 NKomVG gewählt.

Stellvertretung ist nach Maßgabe des Folgenden zulässig: Jeder Gesellschafter kann in die Versammlung bis zu zwei Vertreter entsenden, die vor Beginn der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorlegen müssen.

Stimmabgaben können für jeden Gesellschafter nur einheitlich erfolgen. Stimmen mehrere Vertreter eines Gesellschafters unterschiedlich ab, so ist die Stimmabgabe für diesen Gesellschafter insgesamt ungültig.

- 9.7 Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende ist der Vertreter desjenigen Gesellschafters, der den betragsmäßig größten Geschäftsanteil hält, bei mehreren Gesellschaftervertretern dieses Gesellschafters: Der Älteste von ihnen.
- 9.8 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es daran, so ist unverzüglich eine neue Versammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der wiederholten Ladung hinzuweisen.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

- 10.1 Beschlüsse der Gesellschafter können außerhalb von Versammlungen auch in anderer Weise gefasst werden, insbesondere durch Telefonkonferenz oder Videokonferenz, sonstige Telekommunikation oder durch Abstimmung teils in der Versammlung, teils durch externe Stimmenabgabe. Zu einem vom Gesetz abweichenden Abstimmungsverfahren müssen alle Gesellschafter ihre Zustimmung erklären. Das abweichende Beschlussverfahren, die Zustimmung aller Gesellschafter hierzu und das Beschlussergebnis sind in der Niederschrift festzustellen.

- 10.2 Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.
- 10.3 Hinsichtlich folgender Beschlussgegenstände bedarf es eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses:
- 10.3.1 Änderung des Gesellschaftsvertrages (siehe auch vorstehend § 5),
 - 10.3.2 Aufnahme von Gesellschaftern,
 - 10.3.3 Verschmelzung, Spaltung oder Umwandlung der Rechtsform der Gesellschaft,
 - 10.3.4 Veräußerung des Unternehmens der Gesellschaft im Ganzen,
 - 10.3.5 Auflösung der Gesellschaft,
 - 10.3.6 Geschäfte gemäß § 17.3.3 (Verfügungen über Gesellschaftsanteile), § 17.3.4 (Erwerb, Abtretung und Veräußerung von Beteiligungen), § 17.3.8 (Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Abschluss und Änderung entsprechender Anstellungsverträge).
- § 17.3 bleibt unberührt.
- 10.4 Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je ein (1) Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- 10.5 Hinsichtlich der Beschlussfassung gilt grundsätzlich § 47 Abs. 4 GmbHG in seiner jeweiligen Fassung, der derzeit wie folgt lautet „Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betrifft.“ § 47 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GmbHG („die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder“) wird jedoch abbedungen.
- 10.6 Über die gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende oder auf dessen Anweisung ein Geschäftsführer unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich.
- 10.7 Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.
- 10.8 Jeder Gesellschafter kann die Einrichtung eines Gesellschafterausschusses verlangen. In einem solchen Fall gelten für den Gesellschafterausschuss folgende weitere Bestimmungen:

- 10.8.1 Der Gesellschafterausschuss besteht aus bis zu 4 Gesellschaftervertretern. Jeder Gesellschafter hat das Recht einen davon zu benennen. Die Gesellschaftervertreter müssen einem Organ des jeweiligen Gesellschafters angehören. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Weiteres Mitglied des Gesellschafterausschusses ist der Geschäftsführer der Gesellschaft. Bei mehreren Geschäftsführern hat jeder Geschäftsführer das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Gesellschafterausschusses.

- 10.8.2 Die Sitzungen des Gesellschafterausschusses finden einmal im Quartal statt. Sie werden vorbereitet durch den / die Geschäftsführer, die zur Sitzung einladen. Jeder Gesellschafter hat das Recht, auch darüber hinaus die Einberufung des Gesellschafterausschusses zu verlangen.

- 10.8.3 Der Gesellschafterausschuss berät über die wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft. Die quartalsweise stattfindende Sitzung des Gesellschafterausschusses soll mindestens folgende Tagesordnungspunkte behandeln:

- a) Übereinstimmung des Geschäftsverlaufes mit dem Wirtschaftsplan; Erörterung etwaiger Gründe für Abweichungen und Gegenmaßnahmen im Fall negativer Abweichungen;
- b) Besondere Risiken für die Gesellschaft
- c) Außerordentliche Geschäfte der Gesellschaft

- 10.8.4 Der Gesellschafterausschuss kann leitende Mitarbeiter / Mitarbeitervertreter als Gäste einladen.

- 10.8.5 Soweit Entscheidungen erörtert werden, soll festgestellt werden, ob die Gesellschaftervertreter im Gesellschafterausschuss zu einer Entscheidung Einvernehmen erzielen (Geschäftsführer haben somit kein Stimmrecht). Ist dies nicht der Fall, ist die Angelegenheit der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

§ 11 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- 11.1 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen.
- 11.2 Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Zwecke. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile erhalten.

§ 12 Einziehung, Zwangsabtretung von Geschäftsanteilen

- 12.1 Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.

- 12.2 Die Einziehung des Geschäftsanteils gegen den Willen des betroffenen Gesellschafters ist nur zulässig, wenn einer der folgenden Einziehungsgründe vorliegt.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist ausreichend, dass der Einziehungsgrund nur in Bezug auf einen Mitberechtigten vorliegt.

Ein Entziehungsgrund liegt vor, wenn

- 12.2.1 in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt aus dem nach § 134 HGB der Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft aus dieser ausgeschlossen werden könnte,
 - 12.2.2 über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist,
 - 12.2.3 ein Gläubiger des betroffenen Gesellschafters die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in Ansprüche des betroffenen Gesellschafters gegen die Gesellschaft aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels betreibt und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird,
 - 12.2.4 ein Einziehungsgrund nach § 14 entstanden ist (Austritt).
- 12.3 Wenn die Voraussetzungen des § 12.1 oder § 12.2 vorliegen, kann die Gesellschaft statt der Einziehung verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird (Zwangsabtretung).

Es ist auch zulässig, dass die Gesellschaft den Geschäftsanteil teilweise einzieht und zum anderen Teil die Abtretung verlangt.

- 12.4 Bei der Einziehung und bei der Abtretung an die Gesellschaft schuldet diese die Einziehungsvergütung.

Wenn und soweit die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die Einziehungsverfügung aus ungebundenem Vermögen im Sinne von § 30 GmbHG aufzubringen, haften die verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander für die Einziehungsverfügung.

Bei Abtretung an eine andere Person als die Gesellschaft schuldet der Abtretungsempfänger die Einziehungsvergütung als Entgelt für die Abtretung. In diesem Fall haftet die Gesellschaft als selbstschuldnerische Bürgin, jedoch nur in den von § 30 GmbHG bestimmten Grenzen.

- 12.5 Die Einziehung und die Entscheidung zur Zwangsabtretung bedürfen eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses. Dem betroffenen Gesellschafter steht

dabei und auch bei weiteren Beschlüssen zur Ausführung kein Stimmrecht zu. Dieser Ausschluss vom Stimmrecht erfasst somit bei der Entscheidung zur Zwangsabtretung auch die Auswahl der Person des Erwerbers.

Die Einziehung ist mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile oder der Neubildung der untergegangenen Geschäftsanteile und deren Übernahme durch die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen Dritten zu verbinden. § 5 Abs. 3 Satz 2 GmbHG ist zu beachten.

- 12.6 Die Einziehung und die Pflicht zur Vornahme der Zwangsabtretung werden bewirkt durch die Vollzugserklärung der Gesellschaft gegenüber dem betroffenen Gesellschafter. Die Vollzugserklärung wird durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl gegenüber dem betroffenen Gesellschafter erklärt. Die Niederschrift über den zugrunde liegenden Gesellschafterbeschluss soll zumindest in einfacher Kopie beigelegt werden.
- 12.7 Mit dem Einziehungsbeschluss verliert der Gesellschafter seine Gesellschafterstellung mit sofortiger Wirkung und unabhängig von der Zahlung der Abfindung. Mit dem Beschluss über die Abtretungsverpflichtung ruhen die Gesellschafterrechte eines Gesellschafters unabhängig von der Zahlung der Abfindung mit sofortiger Wirkung.
- 12.8 Im Falle der Mitteilung der Zwangsabtretung ist unverzüglich ein Abtretungsvertrag mit dem Erwerber unter aufschiebender Bedingung der Zahlung der Einziehungsvergütung als Abtretungsentgelt zu schließen.

§ 13 Einziehungsvergütung

- 13.1 Die Einziehungsvergütung (Vergütung für die Einziehung oder für die Zwangsabtretung) entspricht dem Betrag der Stammeinlage im Nominalwert und dem gemeinen Wert der vom ausscheidenden Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen zum jeweiligen Einlagezeitpunkt.
- 13.2 Nachträgliche Änderungen der in Ansatz gebrachten Zahlen infolge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen bleiben auf die Höhe der Einziehungsvergütung ohne Einfluss.
- 13.3 Die Einziehungsvergütung ist in fünf gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist sechs Monate nach dem Zugang der Vollzugserklärung (§ 12.6), die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrags zur Zahlung fällig. Der jeweils offenstehende Teil der Einziehungsvergütung ist mit jährlich 4 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Von den Zinsen sind Zinsen nicht zu entrichten. Die Zinsen sind mit der letzten Jahresrate zu entrichten.

Die vollständige oder teilweise vorzeitige Auszahlung der Einziehungsvergütung durch die Gesellschaft ist zulässig.

- 13.4 Sind ein oder mehrere Gesellschafter Schuldner der Einziehungsvergütung, so gelten die vorstehenden Vorschriften unmittelbar auch für und gegen sie.

§ 14 Austritt

- 14.1 Jeder Gesellschafter kann schriftlich mit einer Frist von 12 Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres - erstmals jedoch zum 31.12.2035 - seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Das Recht eines jeden Gesellschafters zum Austritt aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 14.2 Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und des Zuganges bei der Gesellschaft („**Erklärung des Austritts**“). Bei der Erklärung des Austrittes aus wichtigem Grund soll die Austrittserklärung die Mitteilung des wichtigen Grundes enthalten.
- 14.3 Durch einen Austritt erhält die Gesellschaft das Recht, von den Möglichkeiten gem. § 12.3 Gebrauch zu machen (Wahlrecht zur Durchführung des Austritts). Jeder der übrigen Gesellschafter erhält ferner das Recht, binnen 3 Monaten nach Zugang der Austrittserklärung ebenfalls seinen Austritt zu erklären. Durch den Zugang der Austrittserklärung des letzten Gesellschafters ist die Gesellschaft aufgelöst und zu liquidieren.
- 14.4 Erfolgt die Durchführung des Austritts durch Mitteilung gem. § 12.6 nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erklärung des Austritts, so kann der ausgetretene Gesellschafter Auflösungsklage erheben.
- 14.5 Von der Erklärung bis zur Durchführung des Austritts hat der austretende Gesellschafter bei allen Abstimmungen, die nicht seine Vermögensinteressen betreffen, Zurückhaltung zu üben. In diesem Zeitraum hat der austretende Gesellschafter Stillschweigen über die Tatsache seines Austrittes zu bewahren. Ein Ruhen der Gesellschafterrechte des austretenden Gesellschafters während dieses Zeitraums wird nicht vorgesehen.

§ 15 Auflösung der Gesellschaft

- 15.1 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die bisherigen Geschäftsführer als Liquidatoren, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- 15.2 Bei der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten die Gesellschafter zunächst die eingezahlten Kapitaleinlagen und den Gemeinwert geleisteter Sacheinlagen zum Einlagezeitpunkt zurück, die für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden sind. Das übrige Vermögen der Gesellschaft fällt nach Ablösung sämtlicher

Verpflichtungen an die i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbegünstigter Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile und der eingebrachten Einlage. Das anfallende Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, nach Möglichkeit im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 16 Informationsrecht der Gesellschafter

- 16.1 Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung im Laufe des Jahres regelmäßig, auf Anforderung auch schriftlich, Bericht zu erstatten. Zu berichten ist insbesondere über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft, wie über das ausgehandelte Budget, die Pflegesätze und Leistungsentgelte.
- 16.2 Über außergewöhnliche Ereignisse, welche die Gesellschaft betreffen, ist unverzüglich Bericht zu erstatten.
- 16.3 Darüber hinaus hat jeder der Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung jederzeit auf Anfrage besondere Auskunfts- und Kontrollrechte im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft im Ganzen sowie hinsichtlich wichtiger Details der Geschäftsentwicklung. Auf Anforderung hat die Geschäftsführung für Gesellschafter einen direkten (technisch administrierten, dauerhaft zugänglichen, lesenden) Zugriff auf die Finanzbuchhaltung und die Bankkonten der Gesellschaft einzurichten. Darüber hinaus hält die Geschäftsführung einen regelmäßigen Jour Fixe mit Vertretern der Gesellschafter zur aktuellen Situation im Krankenhaus mit Leistungs- und Finanzberichtswesen sowie Maßnahmenplanung ab, wobei jeder Gesellschafter das Zusammenkommen des Jour Fixe mit einer Frist von zwei Wochen verlangen kann.

§ 17 Kirchliche Rechtsordnung und Aufsicht

- 17.1 Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Anwendung der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes und der Mitarbeitervertretungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gesellschaft wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung an.

- 17.2 Die Gesellschaft steht unter der Aufsicht des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta.
- 17.3 Folgende Geschäfte und Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta:
 - 17.3.1 Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - 17.3.2 Beitritt weiterer Gesellschafter,

- 17.3.3 Verfügungen über Geschäftsanteile,
- 17.3.4 Erwerb, Abtretung und Veräußerung von Beteiligungen,
- 17.3.5 Auflösung der Gesellschaft,
- 17.3.6 Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- 17.3.7 Aufnahme und Gewährung von Bürgschafts-, Patronats- und Garantieerklärungen,
- 17.3.8 Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Abschluss und Änderung entsprechender Anstellungsverträge.

Die vorstehenden in diesem § 17.3 aufgeführten Genehmigungsvorbehalte des Bischöflich Münsterschen Offizialates sind abschließend.

- 17.4 Das Bischöflich Münstersche Offizialat hat die gleichen Informationsrechte wie ein Gesellschafter (siehe § 16). Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft sind ihm unverzüglich nach Testat des Wirtschaftsprüfers vorzulegen.

§ 18 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten (Rechtsanwalts-, Notar- und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten) in Höhe von bis zu 3.000,00 €. Ein darüberhinausgehender Gründungsaufwand ist von den Gesellschaftern zu gleichen Teilen zu tragen.

§ 20 Schlussvorschriften

- 20.1 Die Veröffentlichungen der Gesellschafter erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
- 20.2 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- Ende des Gesellschaftsvertrages -

EXAMPLE